

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 4. Februar 2026

Stellungnahme zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis am 19. März 2026 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeine Würdigung

Wir danken dem Bundesrat für die Vorlage zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagenen Anpassungen verfolgen im Wesentlichen das Ziel, das Mehrwertsteuersystem punktuell zu vereinfachen, den Vollzug zu verbessern und mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren. Diese Zielsetzung wird grundsätzlich begrüsst.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Vorlage sowohl parlamentarische Aufträge umsetzt als auch verschiedene Korrekturen und Präzisierungen vornimmt, die der Rechtssicherheit dienen und die Praxis der letzten Jahre widerspiegeln.

2. Besteuerung von Leistungskombinationen («Packages»)

Die Absenkung der Schwelle für die wertmässig überwiegende Leistung von 70 auf 55 Prozent bei Leistungskombinationen mit Leistungsort im Inland wird grundsätzlich unterstützt. Die Anpassung erhöht die Flexibilität bei der Ausgestaltung von Angeboten und trägt insbesondere den Bedürfnissen von Branchen Rechnung, in denen kombinierte Leistungen wirtschaftlich sinnvoll sind.

Die Beschränkung der neuen 55/45-Regelung auf Leistungskombinationen mit Leistungs-ort im Inland erscheint sachgerecht. Sie verhindert, dass Leistungen mit einem erheblichen steuerbaren Inlandanteil faktisch von der Mehrwertsteuer entlastet werden, und trägt damit zur Wahrung der Systemkohärenz bei.

Aus Sicht der Rechtssicherheit und des Vollzugs ist positiv zu bewerten, dass auf ein Nebeneinander verschiedener Kombinationsregeln verzichtet wird. Die freiwillige Anwendung der Regelung sowie der weiterhin geringe administrative Aufwand werden ebenfalls begrüsst.

3. Plattformbesteuerung bei elektronischen Dienstleistungen

Die Ausweitung der bestehenden Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen wird differenziert beurteilt.

Einerseits kann die Zuordnung der Steuerpflicht zur Plattform den Vollzug erleichtern, insbesondere bei ausländischen Anbietenden, und zur Reduktion von Wettbewerbsnachteilen beitragen. Die Anknüpfung an das bereits bestehende System der Plattformbesteuerung im Versandhandel ist aus systematischer Sicht konsequent.

Andererseits ist festzuhalten, dass der effektive Handlungsbedarf im Bereich der elektronischen Dienstleistungen gemäss Erläuterndem Bericht begrenzt erscheint. Vor diesem Hintergrund wird es als richtig erachtet, dass der Bundesrat die Vernehmlassung explizit zur Klärung dieser Frage nutzt. Entscheidend wird sein, dass der zusätzliche administrative Aufwand für Plattformen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

Wir regen an, die Auswirkungen der Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen sorgfältig zu evaluieren und gegebenenfalls eine abgestufte oder differenzierte Umsetzung zu prüfen.

4. Netzsperrn als Vollzugsmassnahme

Die Einführung von Netzsperrn als zusätzliche administrative Massnahme zur Durchsetzung der Mehrwertsteuerpflicht wird grundsätzlich als wirksames, aber schwerwiegendes Instrument anerkannt. Ihre Anwendung sollte strikt verhältnismässig erfolgen und klaren gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Begrüssst wird, dass Netzsperrn als letzte Stufe einer abgestuften Massnahmenkaskade vorgesehen sind und erst nach vorgängiger Information und Anhörung der betroffenen Unternehmen zur Anwendung kommen sollen.

5. Weitere Anpassungen

Die vorgeschlagenen punktuellen Korrekturen, insbesondere:

- die Aufhebung der nie in Kraft gesetzten Möglichkeit, das Geschäftsjahr als Steuerperiode zu wählen,
- die Normstufenbereinigung einzelner Bestimmungen,
- die Präzisierungen bei der jährlichen Abrechnung und der Saldosteuersatzmethode,
- sowie die Anpassungen im Bereich der steuerbefreiten Leistungen,

werden aus Gründen der Rechtssicherheit, der Systemklarheit und der administrativen Praktikabilität unterstützt.

6. Schlussbemerkung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorlage insgesamt ausgewogen ist und wichtige Präzisierungen im Mehrwertsteuerrecht vornimmt. Entscheidend wird sein, dass die Umsetzung insbesondere im Bereich der Plattformbesteuerung praxisnah erfolgt und der administrative Mehraufwand auf das notwendige Minimum beschränkt bleibt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
emeritierter Professor für Accounting
der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling